



Landratsamt Erlangen-Höchstadt | Postfach 12 40 | 91312 Höchstadt

Gegen Empfangsbekanntnis
Markt Eckental
Frau Erste Bgm. Dölle o. V. i. A.
Rathausplatz 1
90542 Eckental

Umweltamt

Schloßberg 10, 91315 Höchstadt a. d. Aisch
Öffentliche Verkehrsmittel:
Haltestellen Schillerplatz, Aischwiese
Ansprechpartner/in: Fr. Bauer
Zimmer: 205
Telefon: 09193 20-1712
Telefax: 09193 20-491712
E-Mail: angela.bauer@erlangen-hoechstadt.de

Unser Zeichen: 40 6410

Höchstadt, 06.05.2024

**Vollzug der Wassergesetze;
Abwasseranlagen des Marktes Eckental im Ortsteil Forth:
Gehobene wasserrechtliche Erlaubnis für das Einleiten von Niederschlagswasser
aus dem neu geplanten Baugebiet Forth Nr.9a nördlich der Dr. Rolf-Filler-Straße
(TEZG 4) durch den Markt Eckental über einen Oberflächenwasserkanal in die
Schwabach; Landkreis Erlangen-Höchstadt**

Anlagen

- 2 Ordner Planunterlagen
- 1 Beginns- und Fertigstellungsanzeige
- 1 Empfangsbekanntnis
- 1 Kostenrechnung

Das Landratsamt Erlangen-Höchstadt erlässt folgenden

B e s c h e i d

1. Gehobene Erlaubnis

1.1 Gegenstand der Erlaubnis, Zweck und Plan der Gewässerbenutzung

Dem Markt Eckental, Antragsteller (Betreiber), wird die widerrufliche, wasserrechtliche gehobene Erlaubnis für das Einleiten von Niederschlagswasser aus dem neu geplanten Baugebiet nördlich der Dr. Rolf-Filler-Straße (TEZG 4) über einen Oberflächenwasserkanal in die Schwabach (Gewässer II. Ordnung) erteilt.

Allgemeine Öffnungszeiten

Mo – Fr 08:00 – 12:00 Uhr
zusätzl. Do 14:00 – 18:00 Uhr
und nach Terminvereinbarung

Führerschein- und Kfz-Zulassungsstelle

Mo – Fr 07:30 – 12:00 Uhr
zusätzl. Di 14:00 – 16:00 Uhr
zusätzl. Do 14:00 – 17:30 Uhr

Ausländerwesen, Staatsangehörigkeit

Mo, Di, Mi, Fr 07:30 – 12:00 Uhr
Do 14:00 – 17:30 Uhr

Landratsamt Erlangen-Höchstadt

Nägelsbachstraße 1, 91052 Erlangen
Vermittlung 09131 803-1000
Telefax 09131 803-491000

Dienststelle Höchstadt a. d. Aisch

Schloßberg 10, 91315 Höchstadt a. d. Aisch
Vermittlung 09193 20-1001
Telefax 09193 20-491001

E-Mail poststelle@erlangen-hoechstadt.de
Internet www.erlangen-hoechstadt.de

Bankverbindungen

Stadt- und Kreissparkasse
Erlangen Höchstadt Herzogenaurach
IBAN DE38 7635 0000 0000 0182 29
BIC BYLADEM1ERH

VR-Bank Erlangen-Höchstadt-Herzogenaurach eG
IBAN DE86 7636 0033 0000 0001 75
BIC GENODEF1ER1

Gläubiger-ID DE90ZZZ00000040253



metropolregion nürnberg
KOMMEN. STAUNEN. BLEIBEN.

1.2 Zweck der Gewässerbenutzung

Die beantragte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung des auf den Flächen des Betreibers anfallenden gesammelten Niederschlagswassers (Abwasser).

Die Einleitung erfolgt auf dem Grundstück Gem. Forth Fl.-Nr. 133/10 in die Schwabach. Die Einleitstelle hat folgende UTM-Koordinaten (UTM 32): Ostwert: 660744; Nordwert: 5496084.

1.3 Plan

Grundlage für die nachfolgende wasserrechtliche Erlaubnis ist die wasserrechtliche Planung vom 11.07.2022 und ergänzende Unterlagen vom 28.07.2023 des Ingenieurbüros Steinbauer Consult, Georgensgmünd nach Maßgabe der vom Wasserwirtschaftsamt Nürnberg durch Roteintragung vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen.

Die Planunterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg vom 25.01.2024 und mit dem Bescheidsvermerk des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt vom heutigen Tage versehen.

Eine Übersicht der Unterlagen ist im Ordner der Antragsunterlagen als Unterlagenverzeichnis enthalten.

1.4 Beschreibung der Anlagen

Das hier betrachtete Bauvorhaben „Erweiterung Wohnbauflächen nördlich der Dr.-Rolf-Filler-Straße und westlich der Kreisstraße ERH 9“ liegt im südlichen Teil von Forth. Die Entwässerung soll im Trennsystem erfolgen.

Das anfallende Schmutzwasser wird über einen Schmutzwasserkanal abgeleitet und in den bestehenden Mischwasserkanal eingeleitet.

Das Niederschlagswasser aus dem Bereich des geplanten Teileinzugsgebiets 4 soll einem geschlossenen Regenrückhaltebecken ($V_{RRB} = 23 \text{ m}^3$; $Q_{Dr \text{ max}} = 4,2 \text{ l/s}$; $n = 0,2/a$) zugeführt werden.

Das gedrosselte Niederschlagswasser wird dann über einen Oberflächenwasserkanal DN 1000 in die Schwabach, Gewässerordnung II, eingeleitet. Hierbei handelt es sich um eine bestehende Einleitstelle.

Bauwerksverzeichnis:

Art des Bauwerkes	Kenndaten
Regenrückhalteanlage RRB 4 (Rückstaukanal DN 1400)	$V = 23\text{m}^3$ Überschreitungshäufigkeit Bemessungslastfall =0,2/a
Drosselschacht des RRB 4	Maximaler Drosselabfluss Q_{dr} ins Gewässer im Bemessungslastfall ca. 4,2 l/s Drosseltyp: VLS 4 Basic von UFT-FluidVertic
Einleitbauwerk	DN: 1000

Angaben zur Einleitungssituation:

Benutzungsanlage	Bestehender Regenwasserkanal DN 1.000
Benutztes Gewässer	Schwabach
Gewässerordnung	II
Gewässerfolge	Schwabach - Regnitz
Einzugsgebiet A_{EO} km²)	ca. 80,5
Mittelwasserabfluss MQ (l/s)*	ca. 0,747
1-jährlicher Hochwasserabfluss HQ1 (m³/s)*	ca. 11.000

(*) im Bereich der Mündung der Rohrleitung DN 1000; Unschärfe bei den Angaben zum Abfluss bei +/- 30%

1.5 Dauer der Erlaubnis

Die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis wird bis zum 31.05.2044 befristet.

1.6 Inhalts- und Nebenbestimmungen

Für die Errichtung und den Betrieb der Anlage sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen grundsätzlich nicht enthalten.

1.6.1 Umfang der Niederschlagswassereinleitung und Anforderungen

Es wird das gesammelte Niederschlagswasser von einer undurchlässig befestigten (abflusswirksamen) Fläche von ca. 0,11 ha eingeleitet.

Aus der zulässigen hydraulischen Gewässerbelastung an der Einleitungsstelle ergeben sich folgende Anforderungen:

Bezeichnung der Einleitung	Zulässiger maximaler Drosselabfluss in das Gewässer Q_{dr} (l/s)	Mindestens erforderliches Retentionsvolumen (m³)	Überschreitungshäufigkeit für Bemessungslastfall (1/a)	Ab dem Zeitpunkt
Ablauf aus dem RRB 4 über einen bestehenden Regenwasserkanal DN 1.000 in die Schwabach	ca. 4,2	23	0,2	Bescheid

1.6.2 **Betrieb und Unterhaltung**

Der Betreiber hat das Regenrückhaltebecken so zu kontrollieren, zu unterhalten und zu betreiben, dass die Funktion dauerhaft und vollumfänglich gewährleistet ist.

Insbesondere sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

- Das Regenrückhaltebecken ist als leerlaufendes Becken auszuführen.

Der Betreiber hat das Drosselbauwerk und das Drosselorgan gemäß den Vorgaben des Herstellers zu kontrollieren, zu warten und zu betreiben, damit die Drosselfunktion im genehmigten Umfang dauerhaft sichergestellt ist.

1.6.2.1 **Personal**

Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Anlage ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal in ausreichender Zahl einzusetzen.

1.6.2.2 **Eigenüberwachung**

Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung - EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen.

1.6.2.3 **Dienst- und Betriebsanweisungen**

Der Betreiber muss eine Dienstanweisung und eine Betriebsanweisung ausarbeiten und regelmäßig aktualisieren. Dienst- und Betriebsanweisungen sind für das Betriebspersonal zugänglich an geeigneter Stelle auszulegen und der Kreisverwaltungsbehörde sowie dem Wasserwirtschaftsamt auf Verlangen vorzulegen. Wesentliche Änderungen sind mitzuteilen.

Die Dienstanweisung regelt den Dienstbetrieb und muss Einzelheiten zu Organisation, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Mitarbeiter enthalten. Des Weiteren sind darin Regelungen zum Verhalten im Betrieb zur Vermeidung von Unfall- und Gesundheitsgefahren zu treffen.

In den Betriebsanweisungen müssen Vorgaben zur Durchführung des regelmäßigen Betriebs mit Wartung und Unterhaltung sowie zur Bewältigung besonderer Betriebszustände enthalten sein. Dazu gehören u. a. Alarm- und Benachrichtigungspläne für den Fall von Betriebsstörungen. Der Mindestumfang nach den einschlägigen technischen Regeln ist zu beachten:

Für Anlagen der zentralen Niederschlagswasserbewirtschaftung: Arbeitsblatt DWA-A 166, Bauwerke der zentralen Regenwasserbehandlung und –rückhaltung. Merkblatt DWA-M 176, Hinweise zur konstruktiven Gestaltung und Ausrüstung von Bauwerken der zentralen Regenwasserbehandlung (November 2013).

Für Versickerungsanlagen: Arbeitsblatt DWA-A 138, Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser (April 2005).

1.6.2.4 Niederschlagswassereinleitungen

Das Oberflächenwasser darf keine für das Gewässer schädlichen Konzentrationen an Giftstoffen, sowie keine mit dem Auge wahrnehmbaren Schwimmstoffe oder Ölschlieren aufweisen.

Das von den Dachflächen abfließende Regenwasser darf nicht durch Metalle verschmutzt sein und nicht von unbeschichteten kupfer-, zink- und bleigedeckten Dachflächen stammen. Dies gilt auch für Dachrinnen, Fallrohre, Eingangsüberdachungen, Fassadenverkleidungen und dergleichen. Kleinere Flächenanteile, die mit unbeschichtetem Kupfer, Zink oder Blei gedeckt sind, können vernachlässigt werden, sofern ihre Gesamtheit unter die Bagatellgrenze nach Nr. 5.3.2 des Merkblattes M 153 der DWA fallen.

1.6.3 Anzeige- und Informationspflichten

1.6.3.1 Wesentliche Änderungen

Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche bau- bzw. wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

1.6.3.2 Baubeginn und -vollendung

Baubeginn und -vollendung sind der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt rechtzeitig anzuzeigen. Wird die Anlage in mehreren Bauabschnitten ausgeführt, so sind Beginn und Vollendung jedes Bauabschnittes anzuzeigen.

1.6.3.3 Bauabnahme

Vor Inbetriebnahme ist gemäß Art. 61 BayWG der Kreisverwaltungsbehörde eine Bestätigung eines privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft (PSW) vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die Baumaßnahmen entsprechend dem Bescheid ausgeführt oder welche Abweichungen von der zugelassenen Bauausführung vorgenommen worden sind.

Zur Bauabnahme müssen Bestandspläne der Abwasseranlage vorliegen.

1.6.3.4 Bestandspläne

Innerhalb von 3 Monaten nach Inbetriebnahme sind dem Wasserwirtschaftsamt und der Kreisverwaltungsbehörde jeweils eine Fertigung der Bestandspläne (Maßstab 1:50) unaufgefordert zu übergeben.

1.6.4 Unterhaltung und Ausbau des Gewässers

Der Betreiber hat das Auslaufbauwerk sowie das Gewässer von 5 m oberhalb bis 5 m unterhalb der Einleitungsstelle im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt und dem ansonsten Unterhaltungsverpflichteten zu sichern und zu unterhalten.

Darüber hinaus hat der Betreiber nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen alle Mehrkosten zu tragen, die beim Ausbau oder bei der Unterhaltung des benutzten Gewässers aus der Abwasseranlage mittelbar oder unmittelbar entstehen.

1.7 Auflagen der Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Mittelfranken

Es ist sicherzustellen, dass die Einleitung und der damit verbundene Eintrag an Schmutzfrachten keine negativen Auswirkungen auf das Gewässer und die darin befindlichen Lebewesen (Fische, Fischfauna, Fischnährtiere) haben werden.

Es muss gewährleistet sein, dass das eingeleitete Wasser keine wassergefährdenden Stoffe enthält und somit die biologischen, chemischen und physikalischen Eigenschaften der Schwabach nicht dahingehend verändert, dass Fische (auch Kleinfischarten) und Fischnährtiere geschädigt werden.

Das ist in aller Regel dann der Fall, wenn die Entlastungsbauwerke ausreichend dimensioniert sind und somit eine Einleitung von Regenwasser in die Schwabach unterbleibt, das mit einem hohen Anteil von Schwebstoffen belastet ist.

Ein zu schnelles Anspringen des Entlastungsbauwerkes würde genau diese Belastungen nach sich ziehen und den Lebensraum für Kleinstlebewesen, Fischnährtiere und Fischbestand beeinträchtigen.

Ein geregeltes Einleiten in die Schwabach muss auch bei stark zufließender Wassermenge gewährleistet sein.

1.8 Auflagenvorbehalt

Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als erforderlich erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

2. Abwasserabgabe

Für das Einleiten von Abwasser ist grundsätzlich eine Abgabe an den Freistaat Bayern zu entrichten. Die Abwasserabgabe wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

3. Kostenentscheidung

- 3.1 Der Markt Eckental hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- 3.2 Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 1.000,00 EUR für die Einleitungserlaubnis festgesetzt.
Auslagen sind in Höhe von 1.104,00 EUR für das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg angefallen.

Gründe

1. Sachverhalt

Der Markt Eckental hat mit Schreiben vom 08.08.2022 und 22.08.2023 für die Einleitung von Niederschlagswasser (Abwasser) aus dem neu geplanten Baugebiet Forth Nr. 9a „Erweiterung Wohnbaufläche nördlich der Dr.-Rolf-Filler-Straße und westlich der KR ERH 9“ von einer undurchlässig befestigten Fläche A_u von ca. 0,11 ha in die Schwabach die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis nach §15 WHG beantragt.

Zu dem Vorhaben wurde das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg, die Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Mittelfranken, die Untere Naturschutzbehörde und das Bauamt gehört.

Einwände gegen die geplante Maßnahme wurden nicht erhoben, soweit die vorgenannten Inhalts- und Nebenbestimmungen beachtet werden.

Die Planunterlagen wurden gemäß Art. 69 Satz 2 BayWG i.V.m. Art. 73 Abs. 3 Satz 1 BayVwVfG für einen Monat beim Markt Eckental und beim Landratsamt Erlangen-Höchstadt zur Einsicht ausgelegt. Die Auslegung wurde gemäß Art. 73 Abs. 5 Satz 1 BayVwVfG vorher ortsüblich bekannt gemacht. Einwendungen wurden im Verfahren nicht erhoben.

2. Rechtliche Würdigung

2.1 Zuständigkeit, Rechtsgrundlage

Das Landratsamt Erlangen-Höchstadt ist für die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis örtlich (Art. 3 Abs. 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz - BayVwVfG) und sachlich (Art. 63 Abs. 1 BayWG) zuständig.

2.2 Benutzung, Gestattungspflicht, Gestattungsform

Das Niederschlagswasser aus dem Bereich des neu geplanten Baugebiet Forth Nr. 9a „Erweiterung Wohnbaufläche nördlich der Dr.-Rolf-Filler-Straße und westlich der KR ERH 9“ soll über einen bestehenden Regenwasserkanal in die Schwabach eingeleitet werden.

Das Einleiten von Niederschlagswasser (Abwasser) in die Schwabach (Gewässer II. Ordnung) stellt gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) eine Gewässerbenutzung dar.

Für die vorgenannte Gewässerbenutzung ist nach den §§ 8 und 10 WHG eine wasserrechtliche Erlaubnis notwendig.

Vom Markt Eckental wurde das Verfahren für eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis beantragt. Das Vorhaben wurde öffentlich ausgelegt. Einwendungen sind nicht eingegangen.

Da die Voraussetzungen des § 15 WHG vorliegen, kann eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis für die Gewässerbenutzung, wie beantragt, erteilt werden.

Die Prüfung hat ergeben, dass die vorgenannten Inhalts- und Nebenbestimmungen erforderlich sind. Werden diese berücksichtigt, ist die beantragte Gewässerbenutzung aus wasserwirtschaftlicher Sicht gestattungsfähig.

Menge und Schädlichkeit des Abwassers werden dem Stand der Technik gemäß § 57 WHG entsprechend geringgehalten. Die Einleitung ist mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften vereinbar.

Die Anforderungen an Errichtung der Abwasseranlagen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik werden eingehalten (§ 60 Abs. 1 WHG). Die Prüfung ergab keine Notwendigkeit von wesentlichen Änderungen oder Ergänzungen bei der Bemessung und Konstruktion der Abwasseranlage. Mit den gewählten verfahrenstechnischen Ansätzen für die Behandlung des Niederschlagswassers besteht Einverständnis.

Die Einwirkungen auf das Gewässer durch die Niederschlagswassereinleitung können durch die Inhalts- und Nebenbestimmungen so begrenzt werden, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG).

Die Grundsätze gemäß § 6 WHG werden beachtet. Eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit ist bei plangemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht zu erwarten.

2.3 Befristung

Die Befristung der Erlaubnis stützt sich auf § 13 Abs. 1 WHG i.V.m. Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG.

Die Erlaubnis wird auf 20 Jahre befristet. Damit wird den wirtschaftlichen Interessen und dem Vertrauensschutz des Betreibers ebenso Rechnung getragen wie den in stetem Wandel unterliegenden Anforderungen im Gewässer- bzw. Umweltschutz.

Die Befristung liegt im Rahmen der allgemein bei vergleichbaren Gewässerbenutzungen geübten Praxis.

2.4 Inhalts- und Nebenbestimmungen

Die Nebenbestimmungen, unter denen die Erlaubnis erteilt wurde, beruhen auf Art. 36 Abs. 1 und 2 BayVwVfG i.V.m. § 13 Abs. 1 und 2 WHG.

Um die Menge und Schädlichkeit des eingeleiteten Niederschlagswassers zu begrenzen und um einen sicheren und dauerhaften Betrieb der Abwasseranlage entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik sicherzustellen, wurden für die Inhalts- und Nebenbestimmungen Anforderungen an die zulässige hydraulische Gewässerbelastung aufgenommen.

Die Auflagen für den Betrieb, die Eigenüberwachung und Unterhaltung sind erforderlich, um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen. Mit ihnen werden notwendige Anforderungen für die Überwachung, die regelmäßige Wartung sowie Maßnahmen für Bedingungen, die von den normalen Betriebsbedingungen abweichen, festgelegt.

Die Auflagen bezüglich wesentlicher Änderungen, Baubeginn und – Vollendung, Bauabnahme und Bestandsplänen sind erforderlich, um einen ordnungsgemäßen Vollzug des Wasserrechts durch die Behörden zu gewährleisten.

Dem Betreiber als Gewässerbenutzer wird für die Inhalts- und Nebenbestimmungen die ordnungsgemäße Unterhaltung der dem Auslaufbauwerk benachbarten Ufer übertragen (Art. 23 Abs. 3 BayWG).

2.5 Auflagenvorbehalt

Der Auflagenvorbehalt stützt sich auf Art. 36 Abs. 2 BayVwVfG und dient dem Schutz der Gewässer vor vermeidbaren schädlichen Einwirkungen und somit dem Wohl der Allgemeinheit.

2.6 Begründung zur Abwasserabgabe Niederschlagswasser (Art. 6 Abs.1 BayAbwAG)

Für das Einleiten von Abwasser ist grundsätzlich eine Abgabe an den Freistaat Bayern zu entrichten. Die Abwasserabgabe wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

2.7 Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1, Art. 5 und 6, Art. 10 Abs. 1 Nr.1 des Kostengesetzes (KG) i.V.m. § 1 der Verordnung über den Erlass des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (Kostenverzeichnis -KVz-).

Die Höhe der Gebühr bestimmt sich für die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis nach der Tarifnummer 8.IV.0, Tarifstelle 1.1.4.5 des Kostenverzeichnisses (KVz).

Gemäß Art. 4 Satz 2 KG ist der Markt Eckental nicht von der Zahlung der Kosten befreit.

Hinweise

1. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf privatrechtliche Belange. Diese bleiben einer privatrechtlichen Vereinbarung zwischen dem Grundeigentümer und dem Betreiber vorbehalten.

2. Die Antragsunterlagen wurden im Hinblick auf die wasserrechtlichen Anforderungen geprüft. Die Prüfung stellt keine bautechnische Entwurfsprüfung dar. Die Belange des Arbeitsschutzes und die Standsicherheit wurden nicht geprüft. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind mit diesem Gutachten nicht erfasst.

3. Die Beurteilung im Rahmen des wasserrechtlichen Verfahrens bezieht sich auf die Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers aus dem TEZG 4. Nicht Gegenstand der Beurteilung sind die Einleitungen von Niederschlagswasser aus den Teileinzugsgebieten TEZG 1, 2, 3 und 5. Ebenfalls nicht Gegenstand der Beurteilung ist die Entwässerung des geplanten TEZG 4 im Hinblick auf die Schmutzwasserableitung und –behandlung sowie die Dimensionierung der Schmutzwasserkanalisation, der Rückstausicherung auf dem Grundstück und die Dimensionierung der Regenwasserkanalisation innerhalb des Grundstücks.

4. Die Abwasseranlagen müssen dem behördlichen Aufsichtspersonal und den amtlichen Sachverständigen zugänglich sein (§§ 100 und 101 WHG).

5. Standsicherheit

Mit der Ausführung der auf Standsicherheit zu prüfenden Bauteile darf erst begonnen werden, wenn die geprüften Nachweise der Kreisverwaltungsbehörde vorliegen. Für Anlagen und Einrichtungen, die nicht nach BayBO genehmigungspflichtig sind, wird angeregt, die Standsicherheitsnachweise durch ein Prüfamts für Baustatik oder einen anerkannten Prüfsingenieur für Baustatik prüfen zu lassen.

6. Grunddienstbarkeiten

Es wird empfohlen, für alle auf Privatgrundstücken verlegten Leitungen und Kanäle, für Zufahrten, Zugänge und sonstige relevante Nutzungen (z. B. geplante Notüberläufe) Grunddienstbarkeiten eintragen zu lassen.

7. Regenrückhaltebecken

Der Notüberlauf des Regenrückhaltebeckens ist gemäß technischem Regelwerk für den maximal möglichen Zufluss in das Regenrückhaltebecken auszulegen.

Die schadlose Ableitung des Notüberlaufes des Regenrückhaltebeckens liegt in der Verantwortung des Vorhabensträgers. Die schadlose Ableitung ist sicherzustellen.

8. Abwasseranlagen

Abwasseranlagen sind gemäß WHG nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten. Dies ist durch den Betrieb sicherzustellen. Mängel/Schäden an Abwasseranlagen sind entsprechend ihrer Erfordernis zu beseitigen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach,
Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach,

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

In Abdruck

Wasserwirtschaftsamt Nürnberg
Allersberger Str. 17/19
90461 Nürnberg

Sehr geehrter Herr GÜthlein,

vorstehenden Abdruck (**gehobene Erlaubnis**) übersenden wir unter Bezugnahme auf das Gutachten vom 25.01.2024, Az. 4.3-4536-EHR 5.08-1806/2024 mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Bauer

In Abdruck

Bezirk Mittelfranken
Fachberatung für das Fischereiwesen
z. Hd. Herrn Baier
Maiacher Str. 60d
90441 Nürnberg

Sehr geehrter Herr Baier,

vorstehenden Abdruck (**gehobene Erlaubnis**) übersenden wir mit der Bitte um Kenntnisnahme zur Stellungnahme vom 04.10.2022.

Mit freundlichen Grüßen

Bauer

In Abdruck

zum Wasserbuchakt und Niederschlagswasserabgabeakt